

## **Delegation gem. § 28 Abs. 2 Z 2 HG 2005 idgF**

Gem. § 28 Abs. 2 Z 2 HG 2005 idgF und § 21 Abs. 2 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich wird festgelegt:

§ 1 Folgende Aufgaben werden von der Vizerektorin für Lehre, Digitalisierung und Praxisschulen an die zuständigen Institutsleitungen delegiert:

1. Modifikation der Anforderungen von Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes gem. § 42 Abs. 11 HG 2005 idgF;
2. Sicherstellung der Aufbewahrung der\*dem Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen bei wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten gem. § 48b Abs. 1 HG 2005 idgF;
3. Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität gem. § 52 Abs. 8 Z 2 HG 2005 idgF;
4. Genehmigung der Abhaltung einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung in einer Fremdsprache;
5. die Heranziehung fachlich geeigneter Prüfer\*innen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist, gem. § 52g Abs. 1 HG 2005 idgF;
6. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen und anderen Studienleistungen gem. § 56 Abs. 1 und 2 HG 2005 idgF;
7. Anerkennung positiv beurteilter wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können gem. § 57 Abs. 2 HG 2005 idgF;
8. Entscheidung über eine beantragte Beurlaubung gem. § 58 Abs. 1 Z 1 – 6 HG 2005 idgF;
9. Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer\*innen gem. § 63 Abs. 1 Z 12 HG 2005 idgF;
10. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine abweichende Prüfungsmethode sowie Festlegung einer entsprechenden alternativen Prüfungsmethode (vgl. § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF);
11. begründete Untersagung eines Themas für die Masterarbeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe;
12. Zusammensetzung von Prüfungskommissionen;

13. Bestimmung eines Ersatzes bei längerfristiger Verhinderung einer Lehrveranstaltungsleiterin bzw. eines Lehrveranstaltungsleiters bzw. einer\*eines Modulverantwortlichen sowie einer Betreuerin bzw. eines Betreuers einer Masterarbeit);
14. Organisation, Koordination und Planung der Studien und der Lehre;
15. Entscheidungen in Zusammenhang mit der Durchführung elektronischer Prüfungen.

§ 2 Diese Delegation gilt bis zum Widerruf durch die Vizerektorin für Lehre, Digitalisierung und Praxisschulen.

§ 3 Die Delegation tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich in Kraft.

Für das Rektorat

Linz, im Juni 2025